

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Narrenzunft Hopfedrescher Müllen e.V.

Wenn im folgenden Text der Satzung und den mitgeltenden Ordnungen bei Beschreibungen eine geschlechterspezifische Sprachform verwendet wird, so gilt dies für alle Personen (männlich, weiblich, divers).

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Hopfedrescher Müllen e.V. im folgenden „Verein“ genannt.
- § 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuried-Müllen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- § 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August.

§ 2. Zweckbestimmung

- § 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und den des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnivals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO)
- § 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Regelmäßige Zusammenkünfte zur Pflege des Brauchtums; Teilnahme an Veranstaltungen anderer Zünfte, Vereine und Personenvereinigungen; Abhaltung eigener Veranstaltungen ggf. unter Mitwirkung anderer Vereine, Zünfte und Personenvereinigungen zur Zugänglichmachung des gepflegten Kulturgutes für eine breite Öffentlichkeit.
- § 2.3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Beiträgen/Umlagen, Spenden, Zuschüssen, Vermietungen, sonstige Zuwendungen und Erlösen von Veranstaltungen bzw. Bewirtungen eingesetzt werden.
- § 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
- § 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- § 3.1. Jede natürliche Person kann dem Verein beitreten.
- § 3.2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (passive Mitglieder)

- § 3.3.** Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- § 3.4.** Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Diese können jedoch für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (§3 Nr.26a EStG) eine pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale) erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Vergütung trifft die Vorstandschaft. Im Übrigen haben die Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Anspruch ist bis zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres unter Vorlage von prüffähigen Belegen geltend zu machen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- § 4.2.** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Regelungen der Satzung zu wahren.

§ 5. Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- § 5.1.** Die Mitgliedschaft und deren Form (aktiv / passiv) muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich, durch Einreichen der Beitrittserklärung, inklusive aller für die Mitgliedschaft und dem Vereinszweck notwendigen personenbezogenen Daten, beantragt werden. Für eine aktive Mitgliedschaft muss die antragstellende Person bei der Vorstandschaft persönlich vorstellig werden. Die Vorstandschaft lässt der antragstellenden Person dafür zeitnah eine Einladung zur Vorstandschaftssitzung zukommen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, der antragstellenden Person etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die antragstellende Person binnen 30 Tagen eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- § 5.2.** Die passive Mitgliedschaft beginnt erst am Tag nach dem Einreichen der Beitrittserklärung.
- § 5.3.** Ein Neumitglied ist ab der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erst ein Jahr auf Probe Mitglied.
- § 5.4.** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein

sofortiger Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund und mit Benachrichtigung der Vorstandschaft möglich.

- § 5.5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 der Stimmen der Vorstandschaft.
- § 5.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- § 5.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt das Recht Vereinskleidung öffentlich zu tragen und besteht die Pflicht die Vereinskleidung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, durch den Verein, die Vereinskleidung an den Verein zu übergeben. Der Verein hat die Pflicht die Abgabe der Vereinskleidung fair auszugleichen.
- § 5.8. Die Vorstandschaft ist berechtigt, mit einfacher Stimmmehrheit, aktive Mitgliedschaften in passive Mitgliedschaften umzuwandeln, insofern das Mitglied seine Pflichten ganz oder teilweise nicht wahrnimmt.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- § 6.1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträgen, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsleistung usw. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7. Organe des Vereins

- § 7.1. die Mitgliederversammlung
- § 7.2. die Vorstandschaft

§ 8. Mitgliederversammlung

- § 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - § 8.1.1. Entlastung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft
 - § 8.1.2. Entlastung des Kassenwartes
 - § 8.1.3. (im Wahljahr) den Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft wählen
 - § 8.1.4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- § 8.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, durch die Vorstandschaft.

§ 8.3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht des Kassenprüfers
- Bericht des Jugendwarts
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8.4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 8.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll kann bei der Vorstandschaft eingesehen werden. Das Protokoll wird von der Vorstandschaft erstellt und vom Vorstand unterschrieben. Es wird zusätzlich an alle dem Verein bekannten E-Mail – Adressen der Vereinsmitglieder versendet.

§ 9. Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

§ 9.1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

§ 9.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 9.4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 9.5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10. Die Vorstandschaft

Die Gesamtvorstandschaft besteht gemäß §26 BGB aus zwei gesetzlichen Vertretern, dem Vorstand, und einer erweiterten Vorstandschaft aus mindestens 3 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

§ 10.1. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und 2. Vorstand
Dem Vorstand obliegt zunächst gemeinschaftlich die Verantwortung über alle Aufgaben der Vereinsarbeit (Geschäftsführung). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10.2. Die erweiterte Vorstandschaft:

Die erweiterte Vorstandschaft besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Eine Erweiterung der erweiterten Vorstandschaft für eine Amtsperiode kann der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand, im Wahljahr vorgeschlagen werden.

Die erweiterte Vorstandschaft hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorstand kann Aufgaben der Vereinsarbeit (z.B. Kassenwart, Jugendwart oder Schriftführer, ...) an die erweiterte Vorstandschaft übertragen. Die Übertragung dieser Aufgaben muss einvernehmlich sein, sie gilt, sofern nicht anders vereinbart, bis zum Ablauf der Amtsperiode, außerdem sind die Aufgaben eindeutig zu definieren. Soll ein Mitglied in ein bestimmtes Amt gewählt werden so ist dies vor der Wahl, in der Mitgliederversammlung, entsprechend zu benennen.

§ 10.3. Die Vorstandschaft

§ 10.3.1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10.3.2. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

§ 10.3.3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens $\geq 50\%$ der Vorstandschaft anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Punkt zurückgestellt und bei der nächsten Vorstandschaftssitzung neu beratschlagt und neu abgestimmt. Sollte wiederum keine Einigung erzielt werden, hat der Vorstand eine zweite Stimme zur Verfügung.

§ 10.3.4. Die Vorstandschaft hält, in einer der Vereinsarbeit angemessenen Häufigkeit Vorstandschaftssitzungen ab. Die Einladungen erfolgen per Kurznachricht durch den Vorstand, dieser gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 10.3.5. Die Vorstandschaft beschließt und ändert die Vereinsordnungen. Neue Ordnungen oder Änderungen müssen den Mitgliedern zu deren Gültigkeit bekannt gemacht werden.

§ 10.3.6. Die zur Wahl stehenden Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand muss die Volljährigkeit erreicht haben.

§ 10.3.7. Die Tätigkeit der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können jedoch für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (§3 Nr.26a EStG) eine pauschale Vergütung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstandschaft eine angemessene Vergütung erstattet werden kann. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Anspruch auf Aufwendungsersatz nach

§ 670 BGB. Der Anspruch ist bis zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres unter Vorlage von prüffähigen Belegen geltend zu machen.

- § 10.3.8.** Die Vorstandschaft beschließt den Vereinshaushalt.
- § 10.3.9.** Die Vorstandschaft kann nach Bedarf, im gegenseitigen Einverständnis, Beisitzer benennen und an diese Aufgaben der Vereinsarbeit übertragen. Sie haben insbesondere die Aufgabe die Vorstandschaft in allen wichtigen Aufgaben zu unterstützen. Die Benennung ist befristet und anlassbezogen. Die Übertragung dieser Aufgaben muss einvernehmlich sein, außerdem sind die Aufgaben eindeutig zu definieren. Die Beisitzer werden, wie die erweiterte Vorstandschaft, zu allen Vorstandschaftssitzungen eingeladen.
- § 10.3.10.** Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandschaftsmitglied bleiben bis zur turnmäßigen Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- § 10.3.11.** Die Vorstandschaft ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- § 10.3.12.** Soweit das Finanzamt oder das Amtsgericht, bzw. das Vereinsregister, Einwände oder Beanstandungen zur angemeldeten Satzung, bzw. Satzungsänderung, hat, ist die Vorstandschaft berechtigt die erforderlichen Korrekturen, ohne die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit entsprechender Abstimmung, herbei zu führen. Die Mitglieder sind in diesem Falle nachträglich über die Korrekturen zu informieren.

§ 11. Kassenprüfer

- § 11.1.** Von der Vorstandschaft werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr benannt. Die Kassenprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung keine Funktion in der Vorstandschaft besetzen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12. Häs

- § 12.1.** Die Vorgaben der bestehenden Kleiderordnung sind zu beachten. Das Häs ist pfleglich zu behandeln und darf nur in ordnungsgemäßigem Zustand getragen werden. Nur so kann ein einheitliches Gesamtbild erzielt werden.

§ 13. Sonstiges

- § 13.1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Mehrheitsbeschluss an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 41 BGB.
- § 13.2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- § 13.3. Für alle nicht in der Satzung beschriebenen Fälle, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.
- § 13.4. Den Vereinsordnungen ist Folge zu leisten (z.B. Kleiderordnung, allgemeine Ordnung...)
- § 13.5. Es gilt die Datenschutzerklärung, in der der Umgang mit personenbezogenen Daten, nach gesetzlichen Vorgaben, geregelt ist und die AGBs in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Maßgeblich für die notwendigen personenbezogenen Daten ist die Beitrittserklärung. Einwendungen gegen die Verwendung personenbezogener Daten oder die AGBs sind schriftlich gegenüber dem Vorstand vorzubringen.
- § 13.6. Der Verein, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, eine Mitgliedschaft bei Verbänden eingehen, deren Zweckbestimmung dieselben oder vergleichbare Ziele verfolgt. Der Verein erkennt damit die Satzung des jeweiligen Verbandes an.

§ 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung (zum eingetragenen Verein) am 19.04.2008 beschlossen.

Änderungen 2015_04_02:

§2.6 Aussage verallgemeinert.

§3.4 eingefügt.

§5.6 eingefügt.

§8.1 Wahl geändert. Entlastung des Kassenwarts und der erweiterten Vorstandschaft eingefügt.

§8.3 Wahl geändert. Bericht des Jugendwarts eingefügt.

§8.5 Person geändert.

§10.1 Geändert in Vorstand und erweiterte Vorstandschaft.

§10.9 Volumen geändert

§11 Auswahl, Auswahlkriterium und Amtsdauer der Kassenprüfer geändert.

Änderungen 2021_08_27:

Überschrift und Vorwort – neu

§ 1.2 Amtsgericht geändert

§ 1.3 Geschäftsjahr geändert

§ 2.1 redaktionell, angepasst an AO

§ 2.3 redaktionell, und ergänzt (Vermietung, Erlösen)

§ 2.6 Ergänzung vom zweiten Satz

§ 3.1 Einschränkung entfällt

§ 3.4 Ergänzung mögliche Vergütung (§3 Nr.26a EStG und Aufwendungsersatz nach § 670 BGB)
§ 4.2 ausformuliert
§ 5.1 detaillierter und Einspruchsregelung ergänzt
§ 5.3 redaktionell
§ 5.7 eingefügt
§ 6.1 Arbeitsleistung ergänzt
§ 8.2 Ausführendes Amt verallgemeinert
§ 8.4 „Stimmberechtigten“ Vereinsmitglieder gestrichen
§ 8.5 Ausführendes Amt verallgemeinert
§ 10 Nummerierung neu
§ 10.2 (alt §10.5) Personenzahl entfernt. Verantwortung Vorstand ergänzt (u.a. vormals §10.10). Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft geändert.
§ 10.3.3 (alt §10.7) Beschlussfähigkeit geändert
§ 10.3.4 (alt §10.8) Geschäftsordnung ergänzt
§ 10.3.6 (alt §10.11) redaktionell
§ 10.3.7 (alt §10.12) mögliche Vergütung (§3 Nr.26a EStG und Aufwendungsersatz nach § 670 BGB) ergänzt.
§ 10.3.9 (alt §10.14 entfällt) Beisitzer in Satzung aufgenommen.
§ 10.3.10 (alt §10.15) redaktionell
§ 10.3.11 eingefügt
§ 10.3.12 eingefügt
§ 12.1 verallgemeinert
§ 13.5 eingefügt
§ 13.6 eingefügt
§ 14 eingefügt
Nachwort konkretisiert.

27.08.2021

